



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 17. April 2009
EB sb: 17. 4. 09

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 3453/08 M/sb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5315175-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Albers als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 08. April 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. September 2008 wird
aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Der Kläger beantragte am 07.12.2000 bei der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asyl. Er gab an: Er sei am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er besitze die türkische Staatsangehörigkeit und gehöre dem kurdischen Volk an. Bei seiner Anhörung am 14.12.2000 äußerte er: Nach dem Abitur habe er ein Fernstudium für Betriebswirtschaft und Industriekommunikation aufgenommen und nach einem Semester abgebrochen. Anschließend habe er als Glaser und später in der Landwirtschaft gearbeitet. Wehrdienst habe er noch nicht geleistet. Zuletzt habe er sich in Gaziantep aufgehalten und sei nur noch ab und zu ins Dorf gegangen. 1994 sei er zum ersten Mal bei einem Konzert festgenommen worden. Man habe ihn damals sehr stark geschlagen und erst nach zwei Tagen wieder freigelassen. Nachdem sein Vater 1995 verstorben sei, sei er von [REDACTED] ins Dorf zurückgekehrt. Sein Haus sei viermal von der Gendarmerie durchsucht worden. Sie habe ihn beschuldigt, politische Beziehungen zu haben. Nach einem Angriff von Guerillas auf ein Militärauto sei er im Anschluss an eine Razzia mitgenommen worden. Das Militär habe offenbar erfahren, dass er zuvor den Guerillas geholfen habe. Sie hätten ihn nach der Festnahme zum Tatort gebracht und ihn immer wieder geschlagen. Später sei er bei verbundenen Augen auf verschiedene Weise gefoltert worden. Schließlich habe man ihn auf der Straße freigelassen. Ein Arzt in Gaziantep habe ihn 10 Tage lang behandelt. In Pazarcik sei er dann vor ein Gericht gestellt worden. In sein Dorf habe er nicht mehr zurückkehren können, weil er ständig bedroht worden sei. Als er einmal doch im Dorf gewesen wäre, sei er aufs Revier gebracht und nach einem Prozessbeteiligten gefragt worden. Erneut sei sein Haus - dreimal - durchsucht worden. Er sei wieder in Untersuchungshaft gekommen, für zwei Tage, und sei dann nach Gaziantep zurückgekehrt. Die Gendarmerie habe ihn zwingen wollen, für sie zu arbeiten. Sie hätten ihn mit dem Tod bedroht. Ständig sei er unter Druck gestanden. Dann habe man ihm unterstellt, mit Flugblättern zu tun zu haben, die in seinem Dorf verteilt worden seien. Es habe erneut eine Razzia in der Wohnung seiner Mutter gegeben. Als diese ihm das mitgeteilt habe, sei er noch am gleichen Tag nach Istanbul gegangen. Der Kläger legte eine Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft

Pazarcik sowie weitere amtliche Schriftstücke vor. In der Anklageschrift wird ihm vorgeworfen, der PKK anzugehören, ihr Unterkunft und Hilfe geleistet sowie einen Mord begangen zu haben. Ferner heißt es, die Akte werde dem Staatssicherheitsgericht in Malatya weitergeleitet. Gemäß einer Auskunft der Deutschen Botschaft Ankara vom 20.07.2001 stammten die vom Kläger vorgelegten Kopien von echten Unterlagen; in jenem Verfahren sei der Kläger am 21.10.1999 freigesprochen worden.

Mit Bescheid vom 14.11.2001 stellte das Bundesamt fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. In der Begründung wird ausgeführt: Der Kläger habe glaubhaft gemacht und belegt, dass gegen ihn wegen seiner politischen Aktivitäten ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Zwar sei er darin freigesprochen worden. Er habe aber durch besondere, in seiner Person liegende Umstände, glaubhaft gemacht, dass das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an seiner Person auch danach nicht nachgelassen habe. Der Bescheid wurde unanfechtbar.

Unter dem 18.04.2008 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass es ein Widerrufsverfahren eingeleitet habe. Der Kläger trug vor: Im Anerkennungsbescheid sei festgestellt worden, dass die türkischen Behörden weiterhin ein Interesse an ihm hätten. Dieses werde dadurch verstärkt, dass seine Ehefrau die Schwester von sei. Gegen diesen laufe seit März 2005 ein Auslieferungsverfahren. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei deshalb eine Beschwerde anhängig.

Mit Bescheid vom 03.09.2008 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. In der Begründung wird ausgeführt: Seit der Ausreise des Klägers hätten sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla mit Bedarfsartikeln, Beherbergung oder ähnlichem, dem Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt.

Solche Maßnahmen seien für den Kläger auch nicht deshalb zu befürchten, weil gegen den Ehemann der Schwester seiner Frau ein Auslieferungsverfahren anhängig sei. Zumindest seit dem Jahr 2003 sei kein Fall mehr bekannt geworden, in dem es zu Übergriffen gegen Familienangehörige von gesuchten Personen gekommen sei. Die Wahrscheinlichkeit solcher Übergriffe habe im Zuge des Reformprozesses ebenso abgenommen wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen von Angehörigen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschreiten würden. Sippenhaft gebe es in der Türkei nicht. Angehörige gesuchter Personen, die von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machen könnten, müssten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffe befürchten. Aus den gleichen Gründen lägen Abschiebungsverbote gemäß § 60 AufenthG nicht vor.

Der Kläger hat am 10.09.2008 Klage erhoben. Er wiederholt sein Vorbringen bei der Anhörung im Asylverfahren und verweist auf das Auslieferungsverfahren gegen den Schwager seiner Ehefrau. Er bestreitet weiter eine so deutliche Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Türkei, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit asylrelevante Maßnahmen gegen ihn ausgeschlossen werden könnten. Insoweit weist er auf die Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte hin.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. September 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Dem Gericht liegen drei Hefte Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist aufzuheben; denn er ist unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 46a des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist u.a. insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in diesen Staat abzulehnen (vgl. Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK). Ein Wegfall der Umstände im Sinne der Vorschrift liegt nicht vor, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert. Eine solche Änderung rechtfertigt den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ein Widerrufsgrund kann dagegen etwa aus einem Wechsel des politischen Systems entstehen, wenn eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124, 276 a.a.O.; Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243); VGH Bad.-Württ., Urt. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -).

Dass sich die für die Feststellungen und für die Würdigung des Entscheiders des Bundesamts im November 2001 maßgeblichen Umstände wesentlich geändert hätten, zeigt die Beklagte nicht auf und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer lässt sich ein Widerruf der Asylberechtigung von Personen, die wegen Separatismusverdacht die Türkei als politisch Verfolgte verlassen haben, derzeit (noch) nicht auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse in der Türkei stützen; auch heute noch erscheint es im Regelfall nicht mit hinreichender Sicherheit als ausgeschlossen, dass solche Personen bei einer Rückkehr in die Türkei politischer Verfolgung ausgesetzt sein würden (Urteile vom 02.02.2007 - A 5 K 696/06 -, vom 08.12.2006 - A 7 K 99/06 -, vom 16.04.2008 - A 5 K 391/07 -; Urt. v. 18.06.2008 - A 5 K 2161/07 - juris). Dies entspricht verbreiteter und wohl überwiegender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erster Instanz (z.B. VG Stuttgart Urteil vom 15.05.2006 - A 11 K 711/06 -; VG Minden Urteil vom 28.07.2006 - 8 K 275/06.A-; VG Ansbach Urteil vom 20.03.2007 - AN 1 K 06.30862 -).

Zwar hat sich die innenpolitische Situation in der Türkei, soweit sie die politischen Anliegen der Kurden betrifft, in den letzten Jahren merklich entspannt. Die positive Entwicklung erscheint aber bei allen Anstrengungen als zerbrechlich und damit noch nicht als unumkehrbar; auch lässt sich noch nicht mit der notwendigen Gewissheit feststellen, dass die vor allem auf der Gesetzesebene vorgenommenen Änderungen insbesondere in den Polizeidienststellen im Wesentlichen befolgt werden. Die von der PKK ausgehenden Gefahren für den türkischen Staat bestehen nach wie vor. Dementsprechend wird die PKK von den zuständigen türkischen Stellen auch heute noch mit großer Härte und immer wieder auch unter Einsatz von Folter gegen wirkliche oder vermeintliche Unterstützer bekämpft. Ob die in den letzten Jahren ins Werk gesetzten rechtsstaatlichen Verbesserungen von den nachgeordneten Behörden in der Regel beachtet werden, wird erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums beurteilt werden können.

Insgesamt wurden seit 2002 acht sog. „Reformpakete“ verabschiedet, die in kurzer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Am 01.06.2005 traten u.a. ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozessordnung sowie ein neues Strafvollzugsgesetz in Kraft. Die neuen Gesetze sollen den Maßstäben des EU-Rechts gerecht werden. Allerdings geht die Umsetzung einiger dieser Gesetze langsamer vonstatten als erwartet. Mit Beschluss vom 16./17.12.2004 entschied der Europäische Rat, am 03.10.2005 Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen. Der Beschluss setzt voraus, dass die Türkei die politischen Kriterien für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Damit hat der Europäische Rat die

Anstrengungen zu mehr Rechtsstaatlichkeit sowie die Reformbereitschaft von Regierung, Parlament und weiten Teilen der Bevölkerung anerkannt. Am 03.10.2005 kam es zu der Einigung der Türkei in der Europäischen Union über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Glaubwürdigkeit des Regierungsbekennnisses zur „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Menschenrechtsverletzungen wird auch von dem türkischen Staat gegenüber kritisch eingestellten Menschenrechtsorganisationen nicht bestritten. Allerdings zeigten sich diese Organisationen angesichts einer im Jahr 2005 offenbar stagnierenden Entwicklung in manchen Bereichen enttäuscht. Die Umsetzung einiger Reformen geht langsamer als erwartet voran. Strukturelle Probleme bestehen fort. Amnesty international (vgl. Länderkurzinfo v. 31.07.2005) berichtet etwa, es gebe laut türkischen Anwalts- und Menschenrechtsorganisationen nach wie vor Fälle, in denen Aussagen und Geständnissen mit Folter erpresst würden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hält in seinem Dienstreisebericht vom 25.04.2006 fest, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 2004 und 2005 zwar erheblich zurückgegangen seien, sich seit Ende 2005 jedoch wieder ein Anstieg von Folter und Misshandlungen durch „subtilere“ Methoden abzeichnet. Auch das Auswärtige Amt bezeichnet die Strafverfolgung von Foltertätern trotz aller gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen immer noch als unbefriedigend. Allerdings haben die Übergriffe an Zahl und vor allem an Intensität nachgelassen, Fälle schwerer Folter kommen nur noch vereinzelt vor (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amts v. 11.01.2007, insbesondere S. 5, 9, 37 ff. und 47 und vom 25.10.2007, insbesondere S. 29; Kaya v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 - und Nieders. OVG, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, juris).

Verbessert hat sich auch die Lage der Kurden, was allgemein den Minderheitenschutz und die Ausübung kultureller Rechte betrifft. Mit den Reformen des Jahres 2002 wurde bereits das Verbot kurdischsprachiger Rundfunk- und Fernsehsendungen aufgehoben. Ermöglicht wurden sie allerdings nur in einem recht begrenzten Umfang. Das Lehren der kurdischen Sprache wurde zugelassen, als offizielle Sprache ist Kurdisch aber nach wie vor nicht anerkannt.

Auch haben die bewaffneten Auseinandersetzungen im Südosten der Türkei insgesamt abgenommen. Die 1984 von der PKK begonnenen und bis 1999 andauernden gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei haben fast 35.000 Menschenleben unter PKK-Kämpfern, türkischen

Sicherheitskräften und der Zivilbevölkerung gefordert. Die Stärke der PKK wird derzeit noch auf 5.000 bis 5.500 Kämpfer geschätzt, von denen die meisten sich in den Nordirak zurückgezogen haben dürften.

Die PKK verkündete jedoch zum 01.06.2004 die Beendigung des von ihr ausgerufenen Waffenstillstands. Seitdem kam es im Südosten der Türkei nach offiziellen Angaben wieder vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und PKK-Kämpfern, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind, obwohl die PKK in den Jahren 2005 und 2006 jeweils einseitig einen Waffenstillstand ausrief. So sollen nach Angaben türkischer Stellen in den letzten drei Jahren 359 PKK-Terroristen, 203 türkische Soldaten, 21 Polizisten und 22 Dorfschützer zu Tode gekommen sein. Allein seit dem Wiederaufflammen der Kämpfe im Jahr 2006 sollen nach Presseangaben bis in das Jahr 2007 hinein mindestens 110 PKK-Mitglieder und 78 Soldaten ums Leben gekommen sein. Diese Entwicklung hat sich bis in die jüngste Zeit fortgesetzt (vgl. Lagebericht d. Auswärtigen Amts v. 11.09.2008, S. 16).

Einen weiteren negativen Wendepunkt für das sich über die letzten Jahre langsam *verbessernde* Verhältnis zwischen kurdischstämmiger Bevölkerung und türkischem Zentralstaat bildete ein von Gendarmerieangehörigen begangener Anschlag auf das Buchgeschäft des ehemaligen PKK-Mitglieds in einer Kleinstadt im Südosten der Türkei (Semdinli) im November 2005. Danach war ein weiterer deutlicher Anstieg der Spannungen in der Region zu verzeichnen. Ein vorläufiger Höhepunkt der jüngsten Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenden Newroz-Feierlichkeiten im Jahr 2006 erreicht, als es zwischen dem 28. und 31.03. in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK sowie türkischen Sicherheitskräften kam. Auslöser der Unruhen war die Beerdigung von vier in einem Gefecht mit türkischen Sicherheitskräften getöteten PKK-Terroristen. Die Ausschreitungen haben in der gesamten Türkei mindestens 15 Todesopfer, darunter mindestens drei Kinder unter 10 Jahren, sowie mehr als 350 Verletzte, hierunter knapp 200 Sicherheitskräfte, gefordert. Erstmals seit langer Zeit hat die PKK 2005 und 2006 wieder Bombenattentate gegen touristische Ziele verübt, so am 02.04.2006 in Istanbul und bei einer Anschlagsserie am 27. und 28. August 2006 in Marmaris, Istanbul und Antalya, die drei Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderte. Am 22.05.2007 hat es bei einem von türkischen Sicherheitsbehörden der PKK zugerechneter Bombenanschlag im Zentrum Ankaras

mehrere Todesopfer und zahlreiche Verletzte unter der Zivilbevölkerung gegeben. Weitere Terroranschläge auf Sicherheitskräfte, vorwiegend im Südosten der Türkei, führten vor den türkischen Wahlen zu einer zusätzlichen Anspannung der innenpolitischen Situation. Am 06. Juni 2007 erklärte der türkische Generalstab vier Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirtak und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten, deren Betreten zunächst vom 09.06.2007 bis 09.09.2007 grundsätzlich verboten war und die einer strengen Kontrolle unterlagen (vgl. hierzu Lageberichte d. Auswärtigen Amts v. 11.01.2007, S. 20 f., v. 25.10.2007, S. 18 und v. 11.09.2008, S. 16). Beim Eindringen türkischer Streitkräfte in den Nordirak im Februar 2008 kam es zu Kämpfen um Stützpunkte der PKK und zu erheblichen Verlusten auf beiden Seiten. Die Kämpfe flammen seither immer wieder auf. Deshalb wurden im Juni 2008 in den Grenzprovinzen zum Irak und zum Iran erneut sogenannte Sicherheitszonen eingerichtet (Die Welt vom 11.06.2008).

In Reaktion auf die Rückkehr der PKK zur Gewalt hat das türkische Parlament schon im Jahr 2006 ein Anti-Terror-Gesetz verabschiedet. Die von Menschenrechts-Organisationen und den Medien stark kritisierten Änderungen sehen u.a. eine Wiedereinführung des abgeschafften Straftatbestands für separatistische Propaganda, eine wenig konkret gefasste Terrordefinition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und eine Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Diese gesetzlichen Änderungen drohen die Meinungsfreiheit erneut zu beschneiden und ermöglichen für viele Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Gewaltakten stehen, eine Verurteilung wegen Beteiligung an Terrordelikten. Dieses Anti-Terror-Gesetz wird allgemein als Konzession an die türkischen Sicherheitskräfte angesehen (Lagebericht d. AA v. 11.01.2007, S. 16).

Nach wie vor können bekannt gewordene oder vermutete Verbindungen zur PKK bei der Einreise zur vorübergehenden Ingewahrsamnahme, zum Verhör durch die Grenzpolizei und ggf. durch die Terrorabteilung der Polizei führen (vgl. AA v. 21.11.2005 an VGH Hessen, Az. 508-516.80/44245). Auch der Sachverständige Kaya führt aus, dass es möglich sei, als vermeintlicher PKK-Sympathisant oder -Unterstützer bei der Einreise in die Türkei festgenommen und einige Zeit festgehalten zu werden, wobei in einem solchen Fall mit einem Festhalten für maximal 24 Stunden zu rechnen sei (Kaya v. 09.08.2006 an VG Berlin und v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen). Die Feststellung des Auswärtigen Amts, dass in den letzten Jahren kein einziger Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus

Deutschland in die Türkei zurückgekehrter oder abgeschobener abgelehnter Asylbewerber gefoltert oder misshandelt worden sei, sei zwar zutreffend; unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen habe sich nach seinen Informationen aber keine Person befunden, die Mitglied oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation gewesen oder als solche verdächtigt worden sei (Nieders. OVG, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -). Auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist es der Türkei bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlungen weitestgehend zu unterbinden (Lageberichte des Auswärtigen Amtes. 11.01.2007, S. 37 f., vom 25.10.2007, S. 29 und vom 11.09.2008, S. 25).

Wegen der Aufhebung des Widerrufs ist die im Widerrufsbescheid ebenfalls enthaltene Feststellung dazu, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, gegenstandslos (BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 C 17.01 - BVerwGE 116, 326).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Albers



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 16. April 2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Bauer